



Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat vom 30.06.2020

Az. 022.221

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 hat der Gemeinderat der Gemeinde Westerheim am 08.12.2020 folgende Änderung der Geschäftsordnung vom 30.06.2020 beschlossen:

§ 1

In die Geschäftsordnung für den Gemeinderat wird in § 9 folgender Absatz 4 eingefügt:

(4) Bei öffentlichen Sitzungen, die als Videokonferenz oder in vergleichbarer Weise durch zeitgleiche Übertragung durch Bild und Ton durchgeführt werden, muss die Möglichkeit bestehen, die Verhandlungen des Gemeinderats gemäß § 37a Abs. 1 Satz 4 GemO als Zuhörer und Zuseher – der jeweiligen Notsituation angepasst – zu verfolgen.

§ 2

In der Geschäftsordnung für den Gemeinderat wird in § 12 folgender Absatz 5 eingefügt:

(5) Der Bürgermeister kann im Einzelfall notwendige, ordentlich einberufene Sitzungen als auch sogenannte „Notfallsitzungen“ (§ 34 Abs. 2 GemO) in Form von Videokonferenzen oder auch anderen bzw. neueren technischen Verfahren, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, gemäß § 37a GemO anberaumen. Hybridsitzungen, bei der nur ein Teil der Ratsmitglieder anwesend und die übrigen Mitglieder über Videozuschaltung (mit Bild und Ton) dabei sind, sind dadurch grundsätzlich ebenfalls zulässig.

§ 3

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach Beschlussfassung in Kraft.

Westerheim, den 08.12.2020

Wilma Rauschmaier
stv. Bürgermeisterin